

**Das Kalender-Edikt  
des Brandenburgischen Kurfürsten  
Friedrich III.  
vom 10. Mai 1700**

Roland Wielen

Astronomisches Rechen-Institut  
Zentrum für Astronomie  
Universität Heidelberg

# 1 Das Kalender-Edikt

Am 10. Mai 1700 erließ der Brandenburgische Kurfürst Friedrich III. (1657 - 1713) das Kalender-Edikt. Das Edikt wurde in gedruckter Form an alle Orte, die im Besitz des Kurfürsten waren, mit der Auflage verschickt, es dort von den Kanzeln der Kirchen zu verlesen und es auch an geeigneter Stelle anzuschlagen. Obwohl diese gedruckten Exemplare daher in großer Zahl verteilt wurden, haben sich nur sehr wenige der Drucke bis heute erhalten. Eines dieser seltenen Exemplare befindet sich im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts in Heidelberg (Abb. 1). Der vollständige Text des Kalender-Edikts ist in Kapitel 5 wiedergegeben.



Abbildung 1. Gedruckte Version des Kalender-Edikts des Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. vom 10. Mai 1700. Im Original ca. 39,9 cm breit und 32,5 cm hoch. Der hier gezeigte Scan des Edikts ist dem Kapitel 4.1.2 von R. und U. Wielen (2011b) entnommen. Eine weitere Scan-Version findet man dort in Kapitel 4.1.1. Original-Druck im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts. ©Universität Heidelberg, Zentrum für Astronomie, Astronomisches Rechen-Institut

Die dem Druck zugrundeliegende handschriftliche Ausfertigung des Kalender-Edikts befindet sich im Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. In Abbildung 2 zeigen wir die letzte Seite dieses Dokuments. Auf dieser Seite befindet sich die Originalunterschrift des Kurfürsten und sein Papiersiegel. Bestätigt wird das Edikt durch die zusätzliche

Unterschrift des Grafen Johann Kasimir Kolb von Wartenberg (1643 - 1712),  
einem der engsten Berater des Kurfürsten.

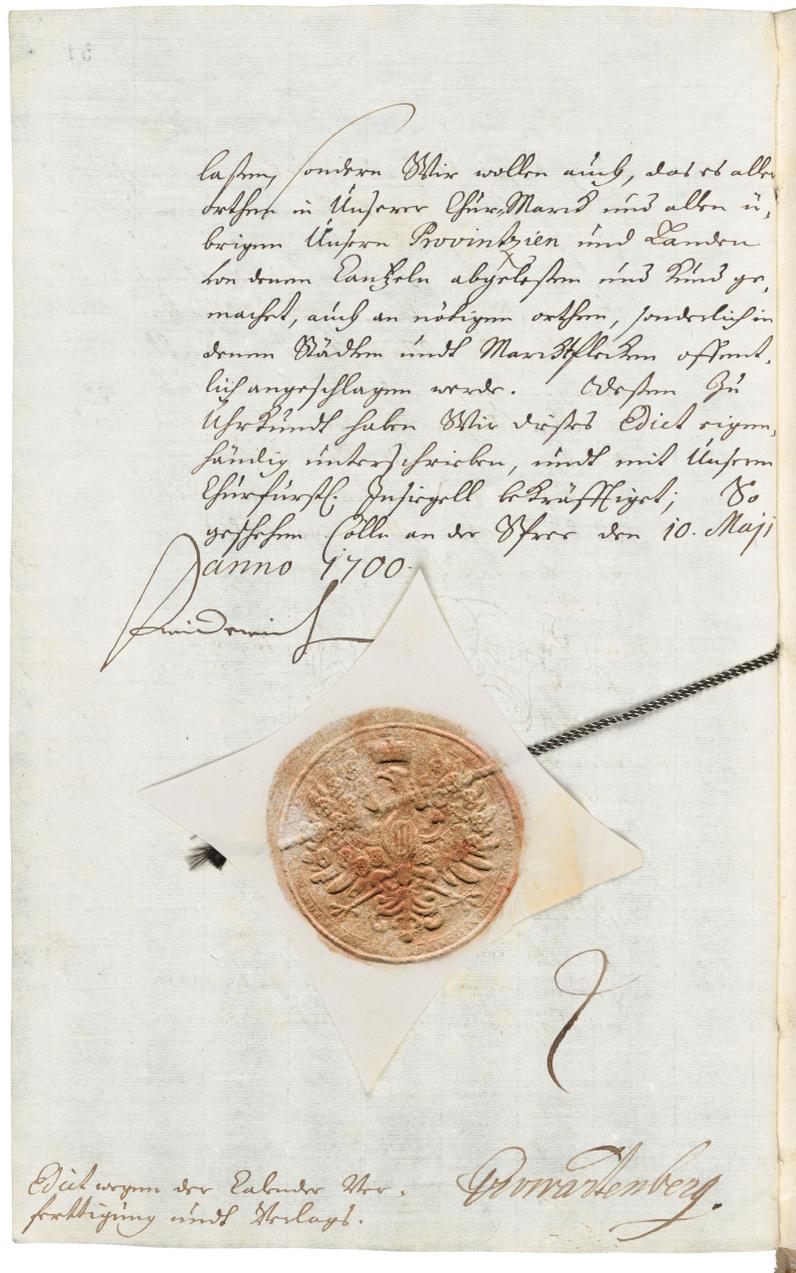


Abbildung 2. Letzte Seite der handschriftlichen Ausfertigung des Kalender-Edikts vom 10. Mai 1700 mit der eigenhändigen Unterschrift „Friderich“ des Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. und seinem Papier-Siegel. Das Original dieser Ausfertigung befindet sich im Geheimen Staatsarchiv Preukischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem und trägt die Bezeichnung „Edict wegen der Calender Verfertigung undt Verlags“ (I. HA Geheimer Rat, Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, K, Lit. M III, Fasz. 1, Bl. 51v). ©GStAPK

In seinem Edikt verkündet der Kurfürst die Gründung einer Sternwarte in Berlin und die Absicht, dort eine Akademie der Wissenschaften einzurichten.

Die Akademie wurde formal erst zwei Monate später, mit dem Stiftungsbrief des Kurfürsten vom 11. Juli 1700, ins Leben gerufen.

Zur Finanzierung der Akademie, der Sternwarte und ihrer Astronomen verleiht das Edikt vom 10. Mai 1700 der Akademie ein Privileg auf die Herausgabe und Kontrolle von Kalendern in allen Landen des Brandenburgischen Kurfürsten. Das Kalender-Edikt wird daher auch als „Kalender-Patent“ bezeichnet, wobei hier Patent im Sinne einer Urkunde über ein erteiltes Privileg zu verstehen ist.

## 2 Das Kalender-Privileg der Akademie

Der Akademie wurde mit dem Privileg das alleinige Recht zur Herausgabe und dem Vertrieb von Kalendern in allen Landen des Brandenburgischen Kurfürsten erteilt. Die Einnahmen aus diesem Kalender-Geschäft waren lange Zeit die einzige Finanzierungsquelle der Akademie. Da der Kalender damals nach der Bibel das am weitesten verbreitete Druckerzeugnis war, genügte ein relativ kleiner Aufschlag, um die notwendigen Finanzmittel für die Akademie zu erhalten. Um die Verbreitung illegaler Kalender zu verhindern, enthält das Kalender-Edikt entsprechende Strafordrohungen für Übeltäter, wobei aber deutlich zwischen Kleinverbrauchern und Händlern unterschieden wird. Für unser heutiges Rechtsempfinden klingt es allerdings bedenklich, dass der verurteilende Richter selbst ein Fünftel der Strafsumme erhält.

Die Idee zur Finanzierung der Akademie durch das Kalender-Privileg stammte von Leibniz. Erst dadurch wurde die Gründung der Akademie und der Sternwarte möglich, die sonst aus Geldmangel nicht gewährleistet war. Allerdings hat Leibniz die grundsätzliche Idee von Erhard Weigel (1625 - 1699), der Professor der Mathematik an der Universität Jena war und der ein ähnliches Kalender-Privileg für eine deutschlandweite Akademie vorgeschlagen hatte, übernommen.

Die Hintergründe des Kalender-Privilegs sind ausführlich im mehrbändigen Werk von Harnack (1900) zur Geschichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften beschrieben. Alle Bände dieses Werks sind auf den Internetseiten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften frei einsehbar (Die Web-Adresse (URL) des Werks ist im Literaturverzeichnis angegeben).

Das Kalender-Privileg der Akademie erlosch um 1811 im Zuge der Humboldtschen Reformen. Die Akademie, die Sternwarte und ihre Astronomen wurden nun direkt vom Preußischen Staat finanziert. In seinem Edikt vom 10. Januar 1811 übertrug Friedrich Wilhelm III. das Kalender-Privileg einer speziellen „Königlichen Kalender-Deputation“ (siehe dazu z.B. Kapitel 3 von

R. und U. Wielen (2011a)).

Seit langer Zeit werden die „Astronomischen Grundlagen für den Kalender“ in Deutschland vom Astronomischen Rechen-Institut berechnet und als Hilfsmittel für die Kalender-Hersteller jährlich herausgegeben, allerdings ohne ein einträgliches Privileg. Das Astronomische Rechen-Institut ist 1874 aus der Berliner Sternwarte hervorgegangen und sieht in dem Kalender-Edikt von 1700 auch seine Gründungsurkunde. Das Institut befand sich lange Zeit in Berlin, zunächst in Kreuzberg, ab 1912 in Dahlem. 1945 wurde es auf Weisung der amerikanischen Militärverwaltung nach Heidelberg verlagert. Die Kalender-Berechnung ist allerdings nur noch ein sehr kleiner Teil der Aufgaben des Instituts. Das Astronomische Rechen-Institut widmet sich heute als Teil des Zentrums für Astronomie der Universität Heidelberg vor allem der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Astronomie.

### **3 Hintergrund: Die evangelische Kalender-Reform von 1700**

Julius Caesar hat eine grundlegende Reform des römischen Kalenders veranlaßt, die in den Jahren 708 (annus confusionis) bzw. 709 a.u.c. (ab urbe condita, d.h. nach Gründung der Stadt Rom) wirksam wurde (nach unserer heutigen Zählung in den Jahren 47 - 45 v.Chr.). Seither beruhte der Kalender in Europa auf dem Sonnenjahr von 365 Tagen mit einem zusätzlichen Schalttag alle vier Jahre (dem 29. Februar). Er wird als „Julianischer Kalender“ bezeichnet. Noch heute wird dieser von Teilen der orthodoxen Kirche benutzt. Da das mittlere Julianische Kalenderjahr mit 365,25 Tagen um ungefähr 11 Minuten länger als das tatsächliche („Tropische“) Sonnenjahr ist, ergab sich im Laufe vieler Jahrhunderte eine merkliche Abweichung zwischen dem Kalender und dem wirklichen Sonnenlauf. Deshalb reformierte Papst Gregor XIII. (1502 - 1585) den alten Julianischen Kalender in der päpstlichen Bulle „Inter gravissimas curas“ vom 24. Februar 1582. Er ordnete an, 10 Tage zu überspringen, führte eine neue Schaltregel ein (Schalttag nicht in den Jahren 1700, 1800, 1900 und nicht 2100, 2200, 2300 usw., aber doch 1600, 2000, 2400 usw.) und verbesserte die alte formale Regel zur Bestimmung des Osterdatums über das Datum des ersten Frühlingsvollmondes. Diesen „Gregorianischen Kalender“ benutzen wir noch heute. Im Mittel stimmt das Gregorianische Kalenderjahr mit seinen 365,2425 Tagen mit dem (zeitlich leicht variablen) Tropischen Jahr viel besser überein. Das mittlere Kalenderjahr ist heute weniger als eine halbe Minute zu lang, je nach genauer Definition des Tropischen Jahres.

Die Protestanten billigten aber dem Papst kein Recht für eine Kalenderreform zu und behielten zunächst den Julianischen Kalender bei. Erst am 23.

September 1699 (julianisch, d.h. am 3. Oktober gregorianisch) beschlossen die Evangelischen Reichsstände auf dem immerwährenden Reichstag zu Regensburg, für sich ab dem Jahr 1700 einen „Verbesserten Kalender“ einzuführen. Für die Zählung der Tage übernahmen sie de facto den Gregorianischen Kalender und ließen bei sich daher 11 Tage ausfallen (den 19. bis 29. Februar 1700). Allerdings sollte das Osterfest (am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond nach Frühlingsanfang) auf astronomisch korrekte Weise (und nicht näherungsweise nach dem Oster-Algorithmus) bestimmt werden. Diese Bezugnahme auf die Astronomie war der wesentliche Grund, warum man 1700 in Berlin Astronomen einstellte und eine Sternwarte errichtete. Das Kalender-Edikt spricht diesen Aspekt ausdrücklich an.

Der Gregorianische und der Verbesserte Kalender unterschieden sich immer noch in bestimmten Jahren (1724, 1744) im Osterdatum und damit in einem großen Teil des Kirchenkalenders (z.B. auch im Datum des Rosenmontags, denn dieser liegt immer 7 Wochen vor dem Ostermontag). Erst Friedrich dem Großen gelang es, 1775/76 die volle Annahme des Gregorianischen Kalenders als „Allgemeiner Reichskalender“ ab 1777 zu erreichen, kurz bevor es 1778 wieder zu unterschiedlichen Osterterminen gekommen wäre. Friedrich der Große war an der Bereinigung des divergierenden Ostertermins besonders interessiert, weil nach seiner Eroberung des überwiegend katholischen Schlesiens dort der Ostersonntag im Jahr 1744 weiterhin nach dem Gregorianischen Kalender am 5. April gefeiert werden durfte, während im übrigen, mehrheitlich protestantischen Preußen der 29. März als Ostersonntag galt, weil sich dies so aus den Regeln des Verbesserten Kalenders und den korrekten astronomischen Ephemeriden ergab.

## 4 Der Verbesserte Kalender für das Jahr 1701

Der Brandenburgische Verbesserte Kalender für 1701 ist der erste Kalender, der unter der Aufsicht der Brandenburgisch-Preußischen Akademie der Wissenschaften erschienen ist. Der Autor des Kalenders ist der Astronom und Kalendermacher Gottfried Kirch (1639 - 1710). Er war am 18. Mai 1700 zum ersten „astronomo ordinario“ in Berlin ernannt worden.

Es gab verschiedene Ausgaben des Kalenders. Wir zeigen hier einen Auszug aus einem Kalender im Kleinformat (ca. 8 x 10 cm). Die Abbildung 3 zeigt das Titelblatt des Kalenders, Abbildung 4 sein Vorwort.



Abbildung 3. Titelblatt des Chur-Brandenburgischen Kalenders für 1701. Quelle der Abbildungen 3 bis 8: Kopie im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts Heidelberg.

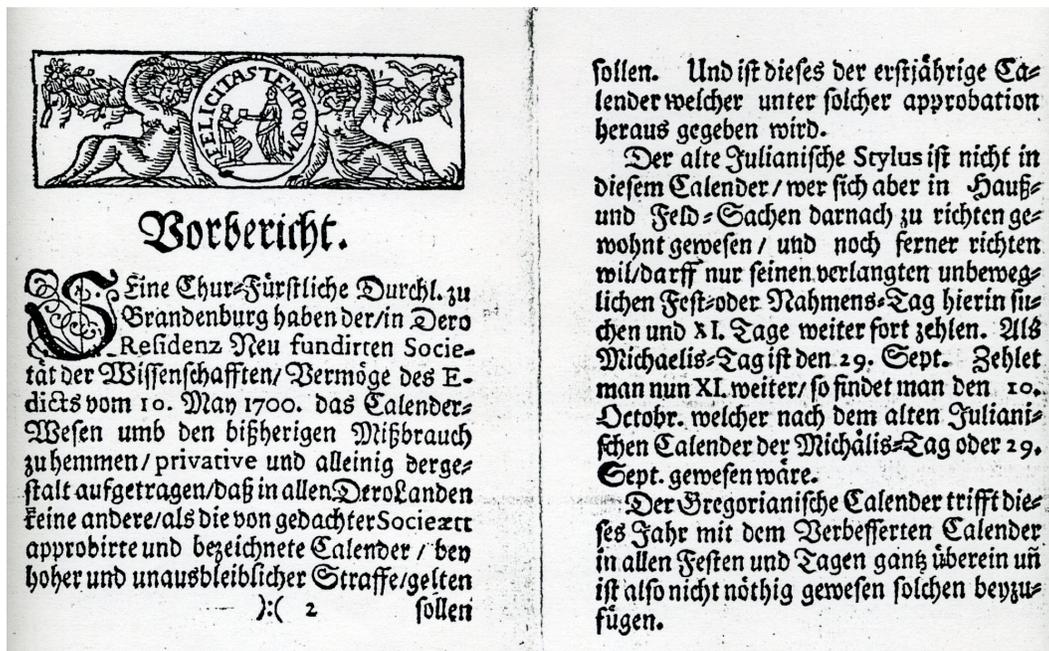


Abbildung 4. Vorwort zum Chur-Brandenburgischen Kalender für 1701.

In den Abbildungen 5 und 6 zeigen wir als Beispiele zwei Seiten des eigentlichen Kalenders. Jede Seite enthält zunächst die Abfolge der Tage (das sogenannte Kalendarium) mit den zugehörigen Namenstagen. Die dritte Spalte zeigt mit Symbolen an, in welchem Sternbild des Tierkreises sich der Mond an diesem Tag befunden hat.

Verbessertter Januarius. Jenner.			
Sonnab.	1 Neujahr.	♄	7.39. Nachlaß
Sonntag	2 Chr. Flucht in 2 nach N. J.	♁	pten. Matth. 2. der Kälte.
Montag	3 Enoch	♁	windicht und
Dienstag	4 Loth	♁	nicht alzubest-
Mittwoch	5 Simeon	♁	tige Kälte.
Donnerst.	6 H. 3. König.	♁	3 wird nicht
Freitag	7 Fidorus	♁	sichtbar.
Sonnab.	8 Erhardus	♁	ho Unstet.
<b>2.</b>			
Sonntag	9 Jesus 12. Ja 9 Epiph.	♁	lt. Luc. 2. 0 r. 1 o. 9 Frost
Montag	10 Pauli Einf.	♁	und Schnee.
Dienstag	11 Hyginius	♁	Frost und
Mittwoch	12 Reinhold	♁	Schnee / oder
Donnerst.	13 Hilarius	♁	nur Regen.
Freitag	14 Felix	♁	Regen oder
Sonnab.	15 Maurus	♁	Schnee.
<b>3.</b>			
	Hochzeit zu E ana	♁	Joh. 2.
Tages-Länge		☉ Aufgang	☉ Untergang.
5	7 st. 36 m.	8 U. 12 m.	3 U. 48 m.
10	7 44	8 8	3 52
15	7 58	8 1	3 59

Abbildung 5. Seite für den 1.-15. Januar im Chur-Brandenburgischen Kalender für 1701.

Verbessertter November, Winterm.			
Mittwoch	16 Dthomat	♁	Feiner Sonnen-
Donnerst.	17 Hugo	♁	schein. Ein klei-
Freitag	18 Gelasius	♁	nes Nachsommers-
Sonnab.	19 Elisabeth	♁	chen.
<b>47.</b>			
Sonntag	20 Vom Jüngste 20 25. Trakt.	♁	ericht. Matth. 25. Nun wieder
Montag	21 Mar. Dpf	♁	etwas kälter.
Dienstag	22 Ebcilia	♁	☉ in 2 Schein.
Mittwoch	23 Clemens	♁	☉ 6.44. Noch
Donnerst.	24 Chrysdgon	♁	Sonnenschein.
Freitag	25 Catharinus	♁	Gut Wetter zur
Sonnab.	26 Conradus	♁	späten Herbst.
<b>48.</b>			
Sonntag	Christi Einrei 27 1. Advent.	♁	Matth. 21. Saat. Mehren-
Montag	28 Günther	♁	theils trocken
Dienstag	29 Saturninus	♁	☉ 10. 54. n.
Mittwoch	30 Andreas	♁	Herbst-Wetter.
Tages-Länge		☉ Aufgang.	☉ Untergang.
20	8 st. 16 m.	7 U. 52 m.	4 U. 8 m.
25	8 2	7 59	4 1
30	7 48	8 6	3 54

Abbildung 6. Seite für den 16.-30. November im Chur-Brandenburgischen Kalender für 1701.

Die vierte Spalte enthält einerseits astronomische Daten, z.B. letztes Viertel des Mondes (Halbmond, abnehmend) am 1. Januar um 7 Uhr 39 nachmittags, eine Konjunktion (nahe scheinbare Begegnung) von Saturn und Mars am 8. Januar, oder Neumond am 29. November um 10 Uhr 54 nachmittags, d.h. um 22 Uhr 54. Andererseits sind dort auch Wetterprognosen gegeben, z.B. für die Tage vom 16. bis 19. November: „Feiner Sonnenschein. Ein kleines Nachsömmerchen.“.

Die Tageslänge und die Auf- und Untergangs-Zeiten der Sonne sind am Fuß der Kalenderseiten für jeden fünften Tag vermerkt.

In den Abbildungen 7 und 8 zeigen wir den dreiseitigen Anhang des Kalenders. Im ersten Abschnitt des Anhangs wird unter anderem eine partielle Mondfinsternis am 22./23. Februar näher beschrieben.

Hinsichtlich der detaillierten Wetterprognosen und der im zweiten Abschnitt des Anhangs aufgeführten Tage, die für Säen und Pflanzen gut geeignet seien, befand sich die Akademie in einem Zwiespalt: Einerseits war klar, dass diese Angaben unwissenschaftlich waren. Andererseits erwarteten die meisten Käufer, unter denen sich sehr viele Landwirte befanden, solche Informationen. Die Akademie gab hier offensichtlich ihrem wirtschaftlichen Interesse an einem hohen Absatz ihrer Kalender den Vorrang.

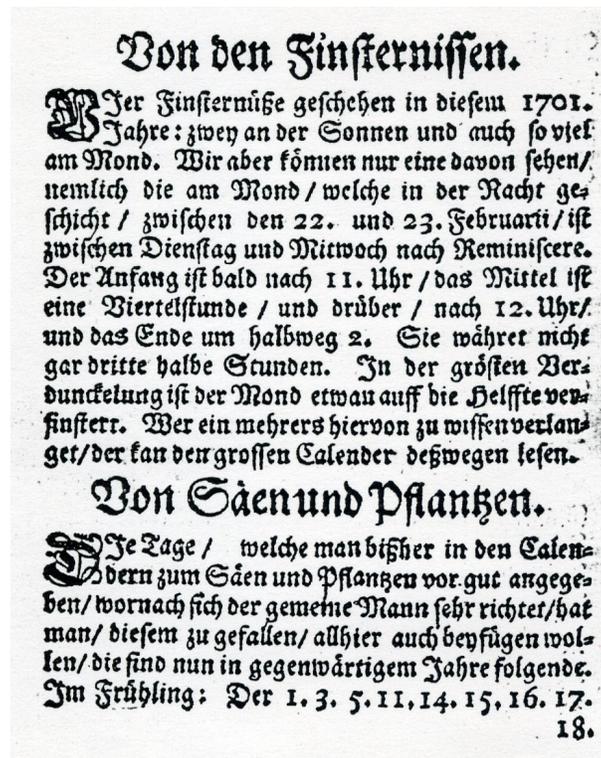


Abbildung 7. Erste Seite des Anhangs des Chur-Brandenburgischen Kalenders für 1701.

18. 19. 22. 30. 31. Martii. 4. 5. 6. 7. 9. 11. 12. 14. 15. 19. 21. 22. 25. 27. 28. 29. April. 4. 6. 7. 11. 12. 13. 14. 18. 19. 20. 21. 24. 25. 26. 28. 31. May. 1. 6. 8. 9. 10. 11. 15. 23. 24. 25. 30. Junii. Im Herbst: Der 5. 6. 7. 8. 11. 20. 21. 22. 24. 26. 27. 28. 29. Sept. 3. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 12. 14. 19. 20. 22. 24. 25. 29. 31. Octob. 1. 2. 3. 5. 12. 14. 15. 16. 18. 23. 25. 28. Novembris. Diese Tage hat man deswegen forne aussen gelassen/ weil man es nicht davor ausgiebt/ daß sie zum Säen und Pflanzen besser und tüchtiger seyn als andere. Sondern/ daß sie nach denen bisher gebräuchlichen *Astrologischen* Regeln/ davor gehalten werden.

Dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen Tagen/ die man bisher zum Baden und Schröpfen/ Purgieren/ Aderlassen und Arzeneyen vor gut gehalten hat. Diese sind ebenfals/ um gleicher Ursache willen/ forne im Calender nicht gesetzt worden. Man hat sie aber doch/ nicht allein dem gemeinen Mann zu gefallen/ welcher sich gern darnach richtet/ sondern auch deswegen/ allhier hinten anhängen/ und in denen Calendern noch behalten wollen/ damit sie künfftig auff die Probe gestellet werden  
sön

können/ und aller Ungrund endlich einmahl durch die Erfahrung abgethan werde. So folgen nun

Die Tage / welche nach denen alten *Astrologischen* Regeln/ zum Baden/ Schröpfen/ Aderlassen/ Purgieren und Arzeneyen/ in diesem Jahre sonderlich gut seyn sollen.

Der 5. 16. 26. 29. 30. Jan. 3. 12. 15. 25. Febr. 18. 25. 27. 30. Mart. 4. 9. 11. 14. 17. 25. 27. 28. April. 6. 7. 11. 12. 20. 24. 26. May 11. 15. 23. 24. 25. Jun. 1. 10. 18. 26. 31. Jul. 5. 9. 14. 19. 20. 24. Aug. 4. 6. 10. 20. 29. Sept. 3. 4. 12. 25. 29. 30. Octob. 2. 13. 18. 27. 28. Nov. 2. 6. 8. 23. 24. Decembris.

Die Tage / welche / nach denen alten *Astrologischen* Regeln/ zum Aderlassen/ Arzeneyen etc. Vor schädlich gehalten werden/ sind folgende: Der 7. 8. 9. 10. 13. 14. Jan. 7. 9. März. 2. April. 1. May 3. 4. 5. 17. 18. 19. 21. Jun. 5. 15. Jul. 30. Aug. 12. 13. 16. Sept. 15. 16. 17. Octob. 8. 21. Nov. 4. 12. 17. Dec. auch bey lebweiden der Tag zuvor und darnach.

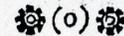


Abbildung 8. Zweite und dritte Seite des Anhangs des Chur-Brandenburgischen Kalenders für 1701.

## 5 Text des Kalender-Edikts

Der nachfolgende Text des Kalender-Edikts vom 10. Mai 1700 beruht auf der gedruckten Version des Edikts, die in Abbildung 1 gezeigt ist. Für eine genaue Edition des Textes, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen im Druck benutzten Typen, verweisen wir auf Kapitel 6.1.6 von R. und U. Wielen (2011a). Im dortigen Kapitel 6.1.5 werden auch die Abweichungen zwischen den ersten Entwürfen, der handschriftlichen Ausfertigung und der endgültigen Druck-Version des Edikts beschrieben.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdem aus Landes-Väterlicher Vorsorge Wir allezeit dahin bedacht gewesen, wie in unserm Churfürstenthum und Landen, nicht nur die Handlung und Gewerbe, sondern auch nützliche gute Künste und Wissenschaften, zum besten des gemeinen Wesens und derer Einwohner mehr und mehr gepflantzet, und in Auffnehmen gebracht werden möchten, Wir auch zu solchem Ende, so wohl in dem einem als den anderen verschiedene nützliche

Etablissemens zu stifften, keine Gelegenheit vorbeý gelassen; Und es dann auch durch des Höchsten Gnade vor weniger Zeit dahin gediehen, daß durch einen unter denen Evangelischen Reichs-Ständen gefasseten einmüthigen Schluß, das Calender-Wesen auf einen verbesserten Fuß gerichtet, und dabeneben dahin abgeziehlet worden, wie künfftig die Zeit-Rechnung nach dem Astronomischen Calculo und Observationen geführt, und wie billig verbessert werden möchte: Daß Wir dahero veranlasset, und bewogen worden, in Unsern hiesigen Residentzien ein Observatorium des Himmels, und Societatem Scientiarum in Physicis, Astronomicis, auch sonst in Mathematicis, Mechanicis und andern dergleichen nützlichen Wissenschaften und Künsten anzurichten, und mit gelehrten Gliedern, guten Gesetzen, benöthigten Gebäuden, auch anderen erfordernten Bequemlichkeiten und Unterhaltungs Mitteln, dergestalt zu versehen und zu beneficiren, daß so wohl die abgezielte Aufnahme der Wissenschaften in Unsern Landen erreicht, als auch die in gedachtem Regensburgischen Schluß an Hand gegebene, an sich selbst hochnöthige Observationes zu Verbesserung der Astronomie vorgenommen werden können; Gestalt dann dieses sehr nützliche Werck unter Unserm besondern eigenem Schutz und Ober-Direction durch ordentliche Zusammenkünffte und Anstellung der Observationen mit nechstem seinen Anfang nehmen wird.

Alldieweilen Wir nun denen bey diesem Unserm Observatorio und Societät bestellten, in der Stern-Rechnung so wohl, als Observationibus geübten Astronomis zu Verhütung aller Unordnung, die Ausrechnung und Verfertigung, der gantzen Societät aber, den Verlag derer verbesserten oder sonst üblichen Calender, in allen Unsern Chur- und übrigen Landen aus eigener hohen Bewegniß, um so viel mehr in Gnaden aufgetragen, und sie damit alleinig und privativè privilegiert haben, damit die bißhero so häufig im Schwange gewesene, theils unrichtige, theils ärgerliche und mit ungeziemenden Lügen-Historien, nichtigen Weissagungen, auch schandbahren Gesprächen mehrentheils angefüllte, sonst aber von einigen der schweren und mühsamen Stern-Rechnung zumahlen unerfahrenen Leuten nur ausgeschriebene Calender, von nun an und allezeit aus Unsern Landen gehalten, hingegen aber an deren statt der Societät-richtige, mit nützlichen Astronomischen und andern Materien versehene Calender, welche Unsere Societät mit einem gewissen Kupffer oder Zeichen zu bemercken hat, eingeführt, dabeneben auch das für jene ausgegangene Geld künfftig im Lande behalten werden möge; So haben Wir nöthig erachtet, solche Unsere gnädigste Willens-Meynung, und wie Wir es deßhalb weiter gehalten wissen wollen, durch dieses Unser wohlbedachtes Edict jedermänniglich bekand zu machen.

Demnach setzen, ordnen und wollen Wir Krafft dieses, daß ausser denen, von obgedachten Unsern ietzigen und künfftigen Astronomis und Societät ausgerechneten und verlegten Calendern, von nun an und zu allen künfftigen Zeiten, so wenig in Unser Chur-Marck als allen übrigen Unsern Provintzien, Hertzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, auch Städten und Gebieten, wo die auch seyn, keine andere Calender, sie seyn von was Format,

Kupfferstich, Druck oder Art sie immer wollen, sie mögen auch gemacht, verlegt oder gedruckt seyn wo sie wollen, weder gedruckt, noch verlegt, noch auch von Unsern Unterthanen oder Frembden eingeführt, verkaufft oder geduldet, sondern hierdurch schlechter dings aller Orten, auch auf allen Jahrmärckten verboten und verbannet seyn sollen; dergestalt, daß nicht allein die Buchbinder und andere, welche den Calender-Handel in Unsern Landen, es sey aus Concession und Vergünstigung, oder sonsten bißhero gehabt oder künfftig haben werden, keine andere, als der Societät Calender einkauffen und verkauffen sollen; Sondern Wir wollen auch, daß alle andere Unsere Unterthanen, welche derer Calender zu ihrer Haußhaltung benöthiget seynd, gehalten seyn sollen, bloß und allein von der Societät Calendern zu kauffen und zu gebrauchen. Es wäre dann, das ein oder der ander neben der Societät Calender, auch den so genannten Luttichschen Calender in 12. zu seiner Curiosität zu haben verlangte, welchen zu verschreiben und zu haben hierdurch zwar gestattet wird, es soll aber dennoch keinem erlaubt seyn, dergleichen zu feilen Kauff zu haben noch aufzulegen.

Welcher nun von Unsern Unterthanen, oder von Auswärtigen in Unsern Landen, deme zu wider zu handeln sich unterstehen, oder einen frembden und mit der Societät Zeichen nicht bemerckten Calender bey sich finden lassen wird, derselbe, wann er mit Calendern handelt, sol von jeden frembden Stück ohne Unterscheid Einhundert Rthlr. wann er aber den Calender nur vor sich und zu seiner Nothdurfft eingekauft hat, von jedem Stück Sechs Rthlr. unerlaßlicher Straffe, auf beschehene Anzeige, ohne alles Nachsehen, angesichts zu erlegen, nechst Confiscirung der Exemplarien, angehalten werden; Von welcher Straffe  $\frac{1}{5}$  dem Denuncianten, dessen Nahme auch nach Möglichkeit verschwiegen zu halten,  $\frac{1}{5}$  dem Fiscali so es befordert,  $\frac{1}{5}$  dem Richter so es beytreibet,  $\frac{1}{5}$  denen Armen des Orts, und endlich  $\frac{1}{5}$  der Societät ausgereicht, und darüber richtige Rechnungen jedes Orts gehalten, und alle halbe Jahr der Societät eingesandt werden sollen; Wann aber dergleichen Straffe etwan ohne Zuthun des Fiscalis oder eines Denuncianten eingebracht wird, so soll alsdann derer abgehenden Antheil denen übrigen zu gleichem Theilen zuwachsen.

Damit aber die Buchbinder oder wer sonsten Calender verkaufft, derer von der Societät verlegten Calender, eben so bequem, wie bißhero derer verbotenen von Nürnberg, Leipzig und andern Orten, habhafft werden mögen: So wird die Societät dahin sehen, daß deren eine gnugsame Anzahl nicht allein in hiesigen Unsern Residentzien, sondern auch in einigen andern Unsern Städten, als Magdeburg, Stargard, Minden und andern Orten, um billigen Preiß, und zu rechter Zeit bey der Hand seyn, damit Unsere Lande aller Orten versorget werden können.

Es wird auch gedachte Unsere Societät, wann auch anderen Orten Observatoria angelegt, und gute Calender publica autoritate verfertigt werden solten, dahin sehen, daß sie deren anschaffe, und mit ihrem Zeichen bemercke, damit hernach ein oder ander Liebhaber, jedoch nach Bezahlung des gedoppelten

Preises der andern Calender, damit versehen werden könne. Wegen des besorgenden Unterschleiffs aber, und damit hierdurch die Einführung frembder Calender nicht wieder gemein werde, wollen Wir, daß deren Verkauf der Societät bey obstehender Straffe, gleichfals privativè und sonst niemanden erlaubt seyn solle;

Wir befehlen auch entlichen, nicht allein dem bey der Societät bestellten, und allen übrigen Unsern Hof- und andern Fiscälen in allen Unsern Landen überall, hiermit gnädigst und ernstlich, auf die genaue Beobachtung dieses unsers Edicts ein wachsames Auge zu haben, und keinen Unterschleiff zu gestatten, sondern Wir wollen auch und befehlen hiermit gleichfals in Gnaden, allen Unsern Regierungen, Befehlshabern, Drosten, Amtleuten, Magistraten, Richtern und Obrigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, in allen Unsern Landen, über dieses Unser Edict nun und zu allen Zeiten eigentlich und scharff zu halten, denen Denuncianten und Fiscalen schleunige Hülffe und Vorschub ohne Verstattung der geringsten Weitläufftigkeit oder Processe, wiederfahren zu lassen, und die verwürckte Straffe ohne alles Ansehen der Person, Rückfrage und Zeit-Verlust ohnfehlbarlich zu exequiren.

Auf daß aber dieses Unser Edict zu jedermans, so wohl auswärtiger als einländischer Wissenschaftt gelange, und hiernechst niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, sondern sich ein jeder vor Schaden und ohnfehlbarer Bestraffung hüten möge; So haben Wir dasselbe nicht nur in öffentlichen Druck bringen lassen, sondern Wir wollen auch, daß es aller Orten in Unserer Chur-Marck und allen übrigen Unsern Provintzien und Landen von denen Cantzeln abgelesen und kund gemacht, auch an nöthigen Orten, sonderlich in denen Städten und Marcktflecken öffentlich angeschlagen werde.

Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Churfl. Insiegel bekräftiget; So geschehen Cölln an der Spree, den 10. May Anno 1700.

Friderich.

Graf von Wartenberg.

(L. S.)

## 6 Literaturverzeichnis

Harnack, Adolf (1900): Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 3 Bände (Band 1 in zwei Hälften). Reichsdruckerei, Berlin. 1091, 660 und 588 S. Im Open Access einsehbar unter der URL: <http://bibliothek.bbaw.de/bibliothek-digital/digitalequellen/schriften> (Punkt B. Monographien zur Geschichte der Akademie bis 1900, 4. HARNACK ...)

Wielen, Roland, und Wielen, Ute (2011a): Die Archivalien des Astronomischen Rechen-Instituts zum Kalender in Preußen. Edition der Dokumente. HeiDOK. 228 S.

URL: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/12473> ,

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:16-opus-124737> .

Diese Arbeit wurde elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform HeiDOK der Universität Heidelberg, die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird: HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver. Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link:

<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de> .

Wielen, Roland, und Wielen, Ute (2011b): Supplement zu den Archivalien des Astronomischen Rechen-Instituts zum Kalender in Preußen. Scans der Dokumente. HeiDOK. 101 S.

URL: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/12474> ,

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:16-opus-124741> .

Diese Arbeit wurde elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform HeiDOK der Universität Heidelberg, die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird: HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver. Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link:

<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de> .

## 7 Quellenangabe zur Erstveröffentlichung

Der hier in Manuskriptform vorliegende Artikel wurde als Beitrag auf den Seiten 185 bis 195 des folgenden Buchs veröffentlicht:

Vision als Aufgabe. Das Leibniz-Universum im 21. Jahrhundert. Herausgeber: Martin Grötschel, Eberhard Knobloch, Juliane Schiffers, Mimmi Woisnitza und Günter M. Ziegler. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin. 2016. XVI + 301 Seiten. ISBN 978-3-939818-67-0.